



LAND BURGENLAND

LANDESAMTS DIREKTION – GENERALSEKRETARIAT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Eisenstadt, am 16.6.2015
Sachb.: Mag.^a Simone Laky
Tel.: +43 (0) 57 / 600 DW 2224
Fax: +43 (0) 2682 61884
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at

Zahl: LAD-VD-B164-10146-5-2015

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Verbesserung der Sozialbetrugsbekämpfung (Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – SBBG) geschaffen wird sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, der Artikel III des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2004, das Firmenbuchgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Bezug: BMASK-462.101/0012-VII/B/9/2015

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Begutachtungsentwurf wird seitens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme übermittelt:

Allgemeines:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verhinderung des organisierten Sozialbetrugs durch sogenannte Scheinfirmen werden ausdrücklich begrüßt. Durch die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen, insbesondere durch Intensivierung der Zusammenarbeit der zur Bekämpfung zuständigen Einrichtungen, wird zur Umsetzung von fairen Bedingungen für alle in Österreich aktiven Betriebe und Unternehmen, wie auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wesentlich beigetragen.

Zu Artikel 1: Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz:

Gemäß § 3 Abs. 2 Z 5 sollen u.a. die Sicherheitsbehörden als Kooperationsstellen dieses Bundesgesetzes gelten und Aufgaben übertragen bekommen. Im Hinblick auf die Mitwirkung der Sicherheitsbehörden an der Vollziehung von anderen Verwaltungsangelegenheiten erscheint es sinnvoll, den Begriff der Sicherheitsbehörden im gegebenen Zusammenhang näher zu spezifizieren, um allfällige Unklarheiten zu beseitigen.

Zu Artikel 2: Änderung des ASVG:

Die in § 148 Z 6 ASVG in Aussicht genommene Regelung zur verpflichtenden Ausweiskontrolle für alle Patientinnen und Patienten scheint aus ho. Sicht erklärungsbedürftig.

Um missbräuchliche Inanspruchnahmen der e-Card vorzubeugen, soll die bisher nur bei Zweifeln an der Identität des Patienten oder der Patientin bestehende Pflicht zur Identitätsüberprüfung im spitalsambulanten Bereich dahingehend verschärft werden, dass die Identität nun jedenfalls mittels Ausweiskontrolle zu überprüfen ist. Im niedergelassenen Bereich (§ 342 Z Abs. 1 Z 3 ASVG) soll eine Identitätsüberprüfung nur im Zweifelsfall (wenn der Patient oder die Patientin dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin nicht persönlich bekannt ist) erfolgen.

Auch im spitalsambulanten Bereich sollte die in § 342 Abs. 1 Z 3 ASVG vorgeschlagene Regelung übernommen werden (dh. Identitätsüberprüfung, wenn der Patient oder die Patientin dem Arzt oder der Ärztin nicht persönlich bekannt ist).

Zudem sollte jedenfalls für unabweisbare Patientinnen und Patienten und chronisch Kranke sowie für Patienten, bei welchen regelmäßig Behandlungen durchgeführt werden, eine Ausnahme von der Ausweiskontrollpflicht normiert werden.

Weiters sollte die Möglichkeit der Kontrolle durch Identitätszeugen (vgl. § 55 Notariatsordnung) vorgesehen werden, sodass auch für anstaltsbedürftige, unabweisbare Patienten (§ 50 Bgld. KAG 2000) ohne Ausweis eine rechtliche zulässige Vorgehensweise besteht.

Die dem Entwurf angeschlossene Darstellung der finanziellen Auswirkungen enthält keinerlei Ausführungen zu den durch die neue Regelung entstehenden Mehrkosten und entspricht sohin nicht dem vom Bundeshaushaltsgesetz vorgegebenen Standard. Den (lediglich allgemein) gehaltenen Ausführungen sind keine empirischen Daten zu entnehmen, die Grundlage für die weitere Kostenermittlung sein können.

Eine abschließende Beurteilung des Entwurfes durch das Land Burgenland ist daher erst bei Vorlage einer den dargestellten Rechtsvorschriften entsprechenden Kostendarstellung möglich.

Zu Artikel 6: Änderung des AVRAG:

Mit der in § 7l vierter Satz vorgeschlagenen Änderung soll die Diskrepanz zwischen der gesetzlichen Ermächtigung zur Einhebung der vorläufigen Sicherheitsleistung in § 7l AVRAG und dem gleichzeitigen Verweis auf § 37a und in weiterer Folge auf § 50 VStG (wo keine gesetzliche, sondern Ermächtigung durch die Behörde vorgesehen ist) beseitigt und die Ermächtigung zur Einhebung der vorläufigen Sicherheitsleistung in Hinkunft unmittelbar durch das Gesetz und für das gesamte Bundesgebiet festgeschrieben werden.

Für die angestrebte Bereinigung wird es erforderlich, dass in Art. 6 Z 1 (§ 7l vierter Satz AVRAG) zusätzlich das nach der Formulierung „Abs. 1 letzter Satz“ stehende Wort „und“ entfällt, um dem interdierten eingeschränkten Verweis auf § 37a Abs. 3 bis 5 VStG Rechnung zu tragen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Die Generalsekretärin:
wHRⁱⁿ Mag.^a Monika Lämmermayr

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 16.6.2015

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung,
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Die Generalsekretärin:
wHRⁱⁿ Mag.^a Monika Lämmermayr

